

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 24. Januar 2024

Sitzbänke auf Stellflächen in der Adam-Karrillon-Straße und Leibnizstraße

Die Verwaltung hat in ihrer sehr spät abgegebenen Antwort zur Anfrage Nr. 1028/2023 Stellungnahmen abgegeben, die weitere Fragen aufwerfen, um deren Beantwortung gebeten wird:

- Für die Nutzung der Straße sei eine Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt worden. Umfasst diese erteilte Genehmigung auch den Verbleib der Sitzbänke nach den Aktionswochen auf den Stellflächen?
- Falls ja, könnte bitte diese Genehmigung in Kopie der Antwort auf diese Anfrage beigefügt werden?
- Nach §32 StVO ist es verboten, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Ist die Verwaltung der Auffassung, dass die Sitzbänke in der Adam-Karrillon-Straße und in der Leibnizstraße keine Gegenstände seien, welche den fließenden Verkehr gefährden könnten und/oder den (ruhenden) Verkehr erschweren?
- In welcher Weise werden die Sitzbänke als Verkehrshindernisse im Sinne des §32 StVO ausreichend kenntlich gemacht bzw. mit eigener Lichtquelle beleuchtet?
- Wer haftet für Unfälle, wenn ein durch die Sitzbänke teilweise verdecktes Kind auf die Fahrbahn rennt und von einem vorschriftsgemäß fahrenden Auto erfasst wird? Wer haftet für Verletzungen von Passanten, die sich auf den aufgestellten Sitzbänken niederlassen und sich z.B. an diesen verletzen?
- Hat die Verwaltung eine ausreichende Haftpflichtversicherungsdeckung des Eigentümers der Sitzgruppen geprüft, bevor sie die Aufstellung im Straßenraum genehmigt hat?